

Beteiligungsverfahren - Sachsen-Anhalt-Plan 2021

Name der Institution: Handwerkskammer Halle (Saale)

	Hinweise
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erstellung eines konkreten Öffnungsplans wird grundsätzlich begrüßt, ebenso die Beteiligung der Betroffenen. • Insgesamt wirkt der Plan jedoch eher wie eine Verweigerung, ein vordergründiger Öffnungswille ist nicht erkennbar. • Laut der Pressekonferenz vom 23.2. sind fast alle Pflegeheimbewohner geimpft. Wenn in den nächsten Schritten auch die restliche Risikogruppe geimpft sein wird, müssen wir wieder zur Normalität zurückkehren, unabhängig davon, welche Inzidenzen vorliegen. • Wir fordern, die Maßnahmen nicht mehr an Inzidenzzahlen, sondern an der Anzahl schwerer Verläufe (z.B. Krankenhausaufenthalte) auszurichten. Nur die erhebliche Gesundheitsgefährdung Dritter kann eine Begründung für die Maßnahmen sein. Zudem sind Inzidenzzahlen durch Testhäufigkeit und -strategie stark beeinflusst. • Dass die Maßnahmen zur Eindämmung mit direkter Einflussnahme auf das wirtschaftliche Handeln von Unternehmen eine signifikante Änderung der Infektionszahlen bewirken, ist in den vorgelegten Statistiken nicht ablesbar. Keine der Maßnahmen wird statistisch unterlegt und mit Fakten zum Infektionsgeschehen begründet. Inzwischen wachsen die Kollateralschäden so, dass diese Schäden den Nutzen dieser Maßnahmen überwiegen und die Maßnahmen deshalb unverhältnismäßig erscheinen. Damit das Vertrauen in den Staat nicht vollends verloren geht, muss dringend gehandelt werden. • Das Handwerk ist von den derzeitigen Einschränkungen massiv betroffen und fordert ein sofortiges Ende des Lockdowns
Öffnungssystematik	<ul style="list-style-type: none"> • • •
Offene Fragen	<ul style="list-style-type: none"> • Wie realistisch ist das Erreichen einer Inzidenz von 35, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass die Testanzahl durch die Verfügbarkeit von Schnelltests extrem ausgebaut wird und dadurch bisher unbemerkbare Infektionen aufgedeckt werden. • Wie geht es nach Schritt 4 weiter? Bei welchen Werten kann der Stand von Februar 2020 wiederhergestellt werden? Es ist doch klar, dass eine Inzidenz von 0 unerreichbar ist. • Keine Orientierung mehr an Inzidenzzahlen!

• **Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungen**

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt im öffentlichen Raum ist neben den Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit insgesamt max. 5 weiteren Personen gestattet. ▪ Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit insgesamt max. 5 weiteren Personen gestattet. <p>Wenn der Veranstalter die Testung aller Teilnehmer durch Schnelltests sicherstellt, können fachkundig organisierte Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen Gründen unter Einhaltung von Abstands- und Hygienekonzepten mit Zugangsbeschränkung (max. Teilnehmerzahl 50), Maskenpflicht durchgeführt werden. Hierzu zählen keine Feiern oder Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn ein Hausstand sich mit 5 weiteren Personen treffen darf, muss hierfür auch das Treffen in Gaststätten erlaubt sein. Die Gastronomiebranche verfügt über Hygienekonzepte, die im privaten Haushalt nicht umgesetzt werden. Zudem sind die Besuche in Gaststätten, Cafés etc. für die Gesundheitsämter besser nachverfolgbar als in den privaten Wohnungen. ▪ Bezüglich der Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen Gründen ist klarzustellen, dass die Maskenpflicht nur gilt, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. ▪ Neueste Studien zeigen, dass das Übertragungsrisiko im Freien nahezu bei null liegt. Beschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum (abseits von Großveranstaltungen) sind deshalb nicht angezeigt.
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt im öffentlichen Raum ist neben den Angehörigen des eigenen Hausstandes mit insgesamt max. 10 Personen gestattet. ▪ Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit insgesamt max. 10 Personen gestattet. ▪ Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Größere private Feiern scheint es erst ab Schritt 4 geben zu sollen. Somit ist mit anhaltenden Umsatzeinbußen (Cateringaufträge) bei unseren Betrieben zu rechnen. Hier wären weitergehende Öffnungsschritte wünschenswert.

	Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen einschließlich Kultureinrichtungen und von Parteien sowie Veranstaltungen mit Leistungsprüfungen von Nutztieren bei Vorliegen eines Hygienekonzeptes und unter Wahrung der Abstandregeln (maximal zulässige Teilnehmerzahl ist inzidenzbasiert und abhängig von der Fachkunde des Veranstalters, dem Hygienekonzept und davon, ob die Veranstaltung im Innen- oder Außenbereich stattfindet) – bis zu 250 Teilnehmer.	
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt im öffentlichen Raum ist neben den Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal 15 weiteren nicht im Haushalt lebenden Personen gestattet. ▪ Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal 15 weiteren nicht im Haushalt lebenden Personen gestattet. ▪ Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen (einschließlich kultureller Einrichtungen) und Parteien sind bei Vorliegen eines Hygienekonzeptes und unter Wahrung der Abstandregeln wieder erlaubt. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern bleiben weiterhin untersagt. (Differenzierung Indoor, Outdoor: <ul style="list-style-type: none"> – Indoor: 250 (Ausweitung auf 500 bei Inzidenz < 15) – Outdoor: 500 (Ausweitung auf 1.000 bei Inzidenz < 15) – Ausnahmegenehmigungen in den Bereichen Kultur und Sport nach Zustimmung durch das zuständige Fachressort sowie durch das Gesundheitsministerium möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beschränkung der privaten Kontakte (nur Empfehlungen), private Feiern bleiben zahlenmäßig noch beschränkt. ▪ Veranstaltungen (z.B. im Kultur- und Sportbereich) im Freien mit bis zu 1.000 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen, gilt auch für den Kulturbereich. (bundeseinheitliches Vorgehen ist anzustreben) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Fehlende Perspektive: Wie sieht die zahlenmäßige Beschränkung aus? Ab wann fallen die Beschränkungen ganz weg?</i>

• Einzelhandel und Gewerbe

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
0		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Handwerksbetriebe (Uhrmacher, Gold-/Silberschmiede, Schuhmacher, Autohäuser, Motorradhandel etc. – jeweils der Handelsteil) fordern wir eine sofortige Öffnung, da mit keinem nennenswerten Infektionsgeschehen zu rechnen ist. Die Kundenkontakte sind aufgrund der Geschäftsgrößen bzw. des Geschäftszwecks per se überschaubar (deutliche höhere Kontaktzahl zeitgleich z. B. im Lebensmitteleinzelhandel).
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Click-and-Meet“-Lösungen für den übrigen Einzelhandel (max. 2 Kunden gleichzeitig im Laden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Landesregierung einen Ansatz sucht, um lokalen Handel/ lokales Handwerk gegenüber dem Onlinegeschäft zu stärken. Die „Click-and-Meet“-Lösung ist jedoch praxisfern. Einerseits werden Kleinstbetriebe benachteiligt, weil sie nicht über die Marketingmaßnahmen verfügen, wie größere und Personal speziell für die Terminvereinbarung vorhalten müssen. Andererseits werden größere Betriebe benachteiligt, da die Beschränkung auf 2 Personen im Laden unabhängig von der Ladengröße gilt. Seitens der Unternehmen wird kritisiert, dass das Personal für die Terminabstimmung und die Verkaufsgespräche Kosten verursacht, ohne dass erfolgreiche Verkäufe garantiert sind. Weitere Kosten (Strom etc.) fallen ebenfalls an. Schon in der Vergangenheit hat der Fachhandel damit zu kämpfen, dass Beratungen durchgeführt werden, der Kauf jedoch im Onlinegeschäft stattfindet. Betriebswirtschaftlich wird es daher in vielen Fällen wenig Sinn machen, die „Click-and-Meet“-Lösung anzuwenden. ▪ Außerdem würde der handwerkliche Einzelhandel hiermit deutlich diskriminiert werden. Bei den großen Supermärkten muss sich der Kunde nicht vorher anmelden, bevor er ihn betritt, obwohl die finanzielle und

		<p>personelle Ausstattung hier vorhanden wäre. Auf Anwesenheitslisten für die Rückverfolgbarkeit wird hier ebenfalls verzichtet. Dem „kleinen“ handwerklichen Einzelhandel soll dies aber aufgezwungen werden. Das ist absolut unverhältnismäßig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus unserer Sicht ist es vertretbar, unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln und unter Einhaltung von Zugangsbeschränkungen, wie Kundenbeschränkung pro Quadratmeter, den Einzelhandel zu öffnen. ▪ Des Weiteren ist sicherzustellen, dass trotz Öffnung der Zugang zur Überbrückungshilfe III bestehen bleibt, falls die Umsatzrückgänge nach wie vor erheblich sind.
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Öffnung von Ladengeschäften / Einzelhandel (ohne weitere Binnendifferenzierung) ist unter der Voraussetzung der Einhaltung des Mindestabstandes, der Zugangsbeschränkungen und der allgemeinen Hygieneregeln wieder gestattet. (eine bundesweite Regelung ist grundsätzlich vorzuziehen) 	
3	----	
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesonderte Zugangsbeschränkungen für größere Einrichtungen (ab 800 m²) entfallen. 	

• **Kulturveranstaltungen und -einrichtungen**

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Museen* und Gedenkstätten ▪ Öffnung von nicht gewerblichen Ausstellungshäusern (Galerien)* ▪ Öffnung von Planetarien und Sternwarten* ▪ Öffnung von Autokinos ▪ Öffnung von Bibliotheken und Archiven ▪ Öffnung von Musik- und Kunstschulen ▪ (*Buchung nur im Vorhinein über das Internet oder telefonisch, ggf. Schnelltests) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Das Kreativhandwerk lebt von Märkten und Festen, die vorwiegend im Freien stattfinden. Neueste Studien zeigen, dass das Übertragungsrisiko im Freien nahezu bei null liegt. Daher sollten solche Veranstaltungen schon bald wieder stattfinden können, sofern entsprechende Abstands- und Hygienekonzepte vorhanden sind.</i>
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Theatern (einschließlich Musiktheater); von Filmtheatern (Kinos) von Konzerthäusern und -veranstaltungsorten (Max. Teilnehmerzahl analog zur Regelung im Bereich Sport (max. 250)) ▪ Öffnung von Angeboten in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern ▪ Öffnung von Angeboten in Literaturhäusern 	
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall besonderer Abstandsregeln für Chöre ▪ Max. Teilnehmerzahl bei Kulturveranstaltungen: Indoor: 250 (Ausweitung auf 500 bei Inzidenz < 15) Outdoor: 500 (Ausweitung auf 1.000 bei Inzidenz < 15) (Ausnahmegenehmigungen nach Zustimmung durch das zuständige Fachressort sowie MS möglich) 	
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1.000 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen (ein bundeseinheitliches Vorgehen ist anzustreben) 	

• **Gastronomie**

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	----	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gastronomie muss schon bei Schritt 1 das Öffnen gestattet sein. Wenn im Privaten bereits ein Haushalt mit 5 weiteren Personen zusammenkommen darf, spricht nichts dagegen, das Treffen auch in Gaststätten und Cafés stattfinden zu lassen. Zumal hier Hygienekonzepte umgesetzt werden. Insbesondere gilt das für die Freiluftgastronomie.
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gastronomie (Speisegaststätten, Kantinen) bei Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln analog der Regelungen § 6 Abs. 7, Personenbegrenzung pro Tisch analog zu §2 (Anzahl Hausstände)) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Es ist explizit zu benennen, dass dazu ebenso auch die Thekengeschäfte der Fleischer, Cafe-/ Imbissbereiche des Lebensmittelhandwerks gehören.</i>

	<ul style="list-style-type: none"> Der Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit ist wieder gestattet. 	
3	<ul style="list-style-type: none"> Öffnung von Bars (Thekenöffnung möglich) 	<ul style="list-style-type: none">
4	----	<ul style="list-style-type: none">

• **Beherbergungsgewerbe**

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> Einstieg in den Übernachtungstourismus: Öffnung Campingplätze für Reisemobile und Wohnwagen mit autarker Versorgung, Öffnung der Wohnmobilstellplätze, Öffnung von Yacht- und Sportboothäfen zur privaten Nutzung von Sportbooten und Übernachtung auf eigenen oder gemieteten Booten mit autarker Versorgung, Ermöglichung der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Ferien-appartements mit autarker Versorgung. 	<ul style="list-style-type: none">
2	<ul style="list-style-type: none"> <i>Bezogen auf die Erweiterung des Übernachtungstourismus durch Öffnung der Beherbergungsbetriebe auch für touristische Übernachtungen bleibt aufgrund der daraus resultierenden, Landesgrenzen überschreitenden Wirkung eine bundesweite Regelung abzuwarten, wann und unter welchen Bedingungen diese erfolgen kann.</i> 	<ul style="list-style-type: none">
3	<ul style="list-style-type: none"> Reisebusreisen sind wieder gestattet (Grundsätzlich Bedingungen analog zu ÖPNV, ggf. Auflage: Schnelltests) 	<ul style="list-style-type: none">
4	----	<ul style="list-style-type: none">

• **Bildungsangebote, Kitas**

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
0		<ul style="list-style-type: none"> <i>Im Vortext ist erwähnt, dass die Öffnung für Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung vorgezogen werden soll. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Den handwerklichen Berufsbildungsstätten muss schnellstmöglich die Durchführung aller prüfungsrelevanten Kurse ermöglicht werden, da sonst das Ausbildungsziel vieler Auszubildender gefährdet ist. Die Bildungszentren verfügen über detaillierte Hygiene- und Abstandskonzepte, die sich in den vergangenen Monaten bewährt haben. Sie brauchen die Öffnung, um die ausbildungsrelevanten und notwendigen Kurse durchzuführen und somit die Auszubildenden auf die Prüfungen vorzubereiten. Hinzu kommt die Vorbereitung auf die Meisterprüfungen. Die Bildungszentren des Handwerks haben hier in einem erheblichen Rahmen auf die digitale Beschulung umgeschwenkt. Ein bedeutender Teil der handwerklichen Meisterausbildung liegt aber vor allem im praktischen Lernen. Durch die Öffnungsvielfalt von Bildungsstätten auf Bundesebene können andere Bildungsstätten die Meistervorbereitung in benachbarten Bundesländern anbieten. Dies führt nicht nur zur Abwanderung und Teilnahme in angrenzenden Bundesländern, sondern birgt auch die Gefahr, dass diese sachsen-anhaltinischen Fachkräfte nicht mehr in die Heimat zurückkommen und ihre Zukunft woanders finden. Das darf sich Sachsen-Anhalt bei dem großen Angebot an übergabereifen Handwerksunternehmen nicht leisten. Potentielle Nachfolger unserer mittelständischen Handwerksunternehmen müssen im Land mit aller Kraft gehalten werden.</i> <i>Die Teilnehmerbegrenzung ist auf mindestens 12 Personen zu erhöhen. Genügend Abstände sind vorhanden. Dies ermöglicht eine Durchführung ohne nennenswerte Verluste. Für Kurse mit mehr als 12 Teilnehmern, hierunter fallen hauptsächlich Meistervorbereitungskurse, wären auch Schnelltests denkbar.</i>
1	<ul style="list-style-type: none"> Öffnung von Musik- und Kunstschulen Weitere Öffnung von Außerschulischen Bildungsangeboten, insbes. der Kultureinrichtungen. Öffnung für Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung sowie von Einrichtungen der Erwachsenenbildung anerkannter Träger nach dem EBG sowie für Träger der Freiwilligendienste. (unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften und in der ersten Öffnungsstufe) 	<ul style="list-style-type: none"> Im Schritt 1 können dann auch nicht prüfungsrelevante Kurse und Berufsorientierungs-Maßnahmen zugelassen werden. <i>Teilnehmeranzahl analog dem Punkt Veranstaltungen (bis zu 50 Teilnehmer zulassen, wenn Tests durchgeführt werden).</i> <i>Zu den außerschulischen Maßnahmen gehören auch Elternabende oder Veranstaltungen zur Berufsorientierung. Diese sollten benannt werden.</i>

	<p>nur bei einer Begrenzung auf 10 Personen plus Lehrkraft)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Angeboten öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger. (Begrenzung auf 10 Personen, medizinische/FFP2-Masken) 	
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Tanz- und Ballettschulen ▪ Ermöglichen des außerschulischen Unterrichts (Präsenzunterricht an 3 Tagen an den Praxislernorten) auch für die Vorabschlussklassen (8. Schuljahrgang) für die Schülerinnen und Schüler im Produktiven lernen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>In weiteren Schritten werden dringend auch Berufsfindungsmessen benötigt. Die Berufsorientierung im Land ist komplett zum Erliegen gekommen. Veranstaltungen der Form sind von außerordentlicher Bedeutung sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Betriebe die ihre Fachkräfte von Morgen finden. Ohne Berufsorientierungsmessen besteht die Gefahr, dass unschlüssige Schülerinnen und Schüler ihre berufliche Zukunft verstärkt in schulische Ausbildungsmaßnahmen finden, da ihnen die Kontakte zu Unternehmen auf Berufsorientierungsmessen fehlen. Eine Entwicklung weg von der dualen Ausbildung, ist nicht nur eine kostenintensivere für die Gesellschaft, sondern verstärkt unseren Fachkräftemangel umso mehr. Hinzu kommt das vor allem lernschwächere Schülerinnen und Schüler erneute Runden in Berufsvorbereitungsjahre o.ä. drehen und nicht als Potential von Unternehmen entdeckt werden können. Berufsfindungsmessen sind hier oftmals der einzige Weg, um diese Zielgruppen an Unternehmen zu bringen. Hinzu kommt, dass vor allem Unternehmen kaum einen anderen Zugang zu ihren zukünftigen Fachkräften bekommen können.</i>
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung des Regelbetriebes von Kindertageseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
4	<p>----</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪

• Sport

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder- und Jugendsport, Breitensport, Gesundheits- und Rehabilitationssport; ▪ Sport ohne Kontakt nur im Außenbereich mit Hygienekonzept, keine Zuschauer, (Gruppengröße max. 5 + Betreuer, im Kinder- und Jugendsport max. 15 + Betreuer) ▪ Nachwuchs-/ Leistungssport und Profisport: Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports (EdS), Halle und Magdeburg, Sportlerinnen und Sportler im Vorbereitungstraining zur Aufnahme an die EdS sowie Berufssportler und Trainierende an Landesleistungsstützpunkten mit Hygienekonzept ▪ Nachwuchs-/ Leistungssport und Profisport: Bundes-, Schülerinnen und Schüler der EdS Halle und Magdeburg, Sportlerinnen und Sportler im Vorbereitungstraining zur Aufnahme an die EdS, Berufssportler und Trainierende an Landesleistungsstützpunkten mit Hygienekonzept 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sport ohne Kontakt nun sowohl im Innen- und Außenbereich mit Hygienekonzept, (Gruppengröße max. 10 + Betreuer), Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) mit und ohne Kontakt im Innen- und Außenbereich mit Hygienekonzept ▪ Öffnung von Badeanstalten, Schwimmbäder und -hallen für den Schwimmsport. ▪ Öffnung von Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Yoga- und andere Präventionskurse, Indoor-Spielplätze (Hygienekonzepte etc. notwendig, einschl. begrenzter Zugangszahlen) ▪ Sportveranstaltungen: Mit Hygienekonzept max. 250 Zuschauern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder- und Jugendsport, Breitensport, Gesundheits- und Rehabilitationssport: Sport mit und ohne Kontakt im Innen- und Außenbereich mit Hygienekonzept und begrenzter Zuschauerzahl, Wettkampf- und Spielbetrieb im Amateursport mit Hygienekonzept (Kontaktsport nun auch Erwachsenen möglich) ▪ Nachwuchs-/ Leistungssport und Profisport: Bundes- und Landeskader, Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports (EdS) Halle und Magdeburg, Berufssportler und Trainierende an Landesleistungsstützpunkten mit Hygienekonzept und begrenzter Zuschauerzahl 	<ul style="list-style-type: none"> ▪

	<ul style="list-style-type: none"> Sportveranstaltungen: Mit Hygienekonzept max. 250 Innen und max. 500 Außen (Max. Teilnehmerzahl: Indoor: 250 (Ausweitung auf 500 bei Inzidenz < 15) Outdoor: 500 (Ausweitung auf 1.000 bei Inzidenz < 15) Ausnahmegenehmigungen nach Zustimmung durch das zuständige Fachressort sowie Gesundheitsministeriums möglich) 	
4	<ul style="list-style-type: none"> Sportveranstaltungen: Mit Hygienekonzept max. 500 Zuschauer innen und max. 1.000 außen (Zuschauerzahl gilt auch für Kultur. Größere Zuschauerzahlen für Kultur- oder Sportveranstaltungen sind mit Sondergenehmigung des jeweiligen Fachministeriums und des Gesundheitsministeriums möglich) 	

• Dienstleistungen

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
0	<ul style="list-style-type: none"> Öffnung von Friseur- und Fußpflegesalons 	<ul style="list-style-type: none"> Hier ist eine Klarstellung und Anpassung an die BG-Vorschriften notwendig: Wenn die Mindestfläche von 10m² pro Kunde aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (z.B. insbesondere Lüftungsmaßnahmen oder geeignete Abtrennungen), die den gleichwertigen Schutz der Personen sicherstellen. Aus Sicht der Handwerkskammern ist die in dem BGW-Arbeitsschutzstandard enthaltene Beschränkung, eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person vorhalten zu müssen, zugleich nur eine Empfehlung, keineswegs aber bindend. Bereits durch die Verpflichtung zur Terminreservierung werden Personenansammlungen und Warteschlangen vermieden. Es macht aus Sicht des Infektionsrisikos keinen Unterschied, ob während der Fußpflege nur medizinisch notwendige Behandlungen durchgeführt werden oder ob in diesem Zuge auch dekorative Maßnahmen erlaubt sind. Für die Betriebe ist der zusätzliche Umsatz jedoch sehr wichtig.
1	<ul style="list-style-type: none"> Öffnung von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe können unter strenger Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder öffnen. Zur Sicherstellung der Kontaktverfolgung sind Anwesenheitslisten zu führen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Trennung von Friseuren, Barbieren und Kosmetikern ist nicht nachzuvollziehen. Wir fordern, dass auch den Kosmetikern die sofortige Öffnung gestattet wird. Bartpflege ist beispielsweise erlaubt und birgt nicht weniger Risiko als andere Gesichtskosmetik. Des Weiteren gibt es im Kosmetikbereich nur wenige Kontakte, die zudem nachverfolgbar sind. Auf die funktionierenden Hygienekonzepte sei ebenfalls hingewiesen. Im letzten Jahr sind uns keine Ansteckungsherde in diesem Bereich bekannt geworden.
2	----	
3	<ul style="list-style-type: none"> Öffnung von Prostitutionsstätten für den Publikumsverkehr 	
4	----	

• Freizeiteinrichtungen

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	----	
2	<ul style="list-style-type: none"> Öffnung von Seilbahnen (Hygienekonzept erforderlich, ansonsten Regelung analog zu ÖPNV) Öffnung von Spielhallen und Spielbanken Öffnung von Freizeitparks 	
3	<ul style="list-style-type: none"> Öffnung von Badeanstalten, Schwimmbädern, einschließlich sogenannter Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder Öffnung von Saunas und Dampfbädern 	
4	----	

• **Besuchsregelungen Pflegeeinrichtungen, Senioren u. Ä.**

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die maximale wöchentliche Besucherzahl von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen wird geprüft. Das MS wird gesondert Rahmenbedingungen beschreiben, unter denen dies umgesetzt werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall der Begrenzung der Besucherzahl von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen. (Analog zu Schritt 1) ▪ Öffnung von Angeboten von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie von Angeboten der Mehrgenerationenhäuser 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
3	----	<ul style="list-style-type: none"> ▪
4	----	<ul style="list-style-type: none"> ▪

• **Weitere Regelungsbereiche**

Schritt	Maßnahmenbereich	Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezogen auf den ÖPNV wird empfohlen, von der nunmehr etablierten Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes nicht abzuweichen, bis mindestens einstellige Inzidenzen erreicht sind. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
2		<ul style="list-style-type: none"> ▪
3		<ul style="list-style-type: none"> ▪
4		<ul style="list-style-type: none"> ▪